

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten „Altstadt-Südwest“ - Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31.01.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten „Altstadt-Südwest“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1791/2, 1792, 1792/2 und 1793 der Gemarkung Tirschenreuth (s. Ausschnitt Lageplan)



Das Planungsgebiet befindet sich am südwestlichen Altstadtrand von Tirschenreuth zwischen der Mühlbühlstraße, dem Großparkplatz mit Busbahnhof „Südwest“ und der südwestlichen Altstadt.

Begrenzt wird die Planungsfläche im Westen von o.a. Parkplatz, im Norden von privaten Grünflächen, im Osten von den Gartenflächen der äußeren geschlossenen Randbebauung der Altstadt und im Süden von Gartenflächen mit Nebengebäuden.

In der Stadtratssitzung am 21.11.2019 hat der Stadtrat die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Einwendungen, Hinweis und Anregungen behandelt, den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf mit integrierter Grünordnung und ergänzter Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Aufstellungsverfahren für den vorliegenden Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB. Es wird deshalb von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Auf diesen Sachverhalt wird bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hingewiesen.

Der überarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 21.11.2019 mit Begründung und Anlagen liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit

**vom 09.12.2019 bis 10.01.2020**

während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtbauamt Tirschenreuth, Schmellerstr. 8, 95643 Tirschenreuth, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen, die Bestandteil der Auslegung sind, können auch auf der Internetseite der Stadt Tirschenreuth (<http://www.stadt-tirschenreuth.de/wirtschaft/stadtentwicklung>) eingesehen werden.

Tirschenreuth, 27.11.2019  
Stadt Tirschenreuth

(Stahl)  
Erster Bürgermeister